



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 9. August 2019

Nummer 32

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	253	169	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	254	
167	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	253	170	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser durch die Emschergenossenschaft in Gelsenkirchen und Essen	255
168	Bekanntmachung § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	253			

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

167 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Herten, den 01.08.2019
500-53.0011/19/4.1.8.V Gartenstraße 27, 45699 Herten
dez53@brms.nrw.de

Die Firma RÜTGERS Germany GmbH hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Kunstharzen auf dem Grundstück Kekuléstr. 30 in 44579 Castrop-Rauxel (Gemarkung Pöppinghausen, Flur 4, Flurstück 65) vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind anlagen- und sicherheitstechnische Änderungen bei dem Tanklager, der Precursor-Produktion, Hydrierung, Pastillierung, thermischen Nachverbrennung und der Notfackel. Die geplante Leitwarte wird in eine bestehende am Standort integriert. Aufgrund eines geänderten Kühlkonzepts soll eine größere Verdunstungskühlanlage auf dem Werksgelände errichtet werden.

Zusätzlich sollen auch entzündbare Flüssigkeiten der Kategorie 2 gehandhabt werden, welche bei den chemischen Prozessen selbst entstehen.

Die derzeitige genehmigte Produktionskapazität von 50.000 t/a Kunstharzen bleibt bestehen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass das Vorhaben keinen wesentlichen Einfluss auf die Immissionssituation im Hinblick auf Luftverunreinigungen hat. Außer-

dem kommt es zu keiner Verschlechterung der Geräuschsituation an den benachbarten Wohnhäusern. Aufgrund der sicherheitstechnischen und baulichen Auslegung der Anlage ist eine Gefährdung für die Umgebung sowie eine Beeinträchtigung von Grundwasser und Boden nicht zu erwarten. Das Vorhaben beeinträchtigt die im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Der Achtungsabstand zu benachbarten Schutzobjekten wird eingehalten.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Schulte

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 253

168 Bekanntmachung § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster Herten, den 02.08.2019
500-53.0040/19/1.1 Gartenstraße 27, 45699 Herten
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Evonik Degussa GmbH hat die 1. Teilgenehmigung für die Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Dampf (Dampfkraftwerk) auf dem Grundstück Paul-Baumann-Straße 1 in 45764 Marl (Gemarkung Marl, Flur 55, Flurstück 44) beantragt.

Gegenstand des gesamten Antrages ist die Errichtung eines Dampfkraftwerkes zur Versorgung der Produktionsanlagen des Chemieparks Marl mit elektrischer Energie und Dampf mittels zwei voneinander unabhängig zu betreibenden Kraftwerksblöcken mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 282 MW (insgesamt 564 MW). Der Antrag umfasst pro Kraftwerksblock folgende Anlagenteile:

- Gasturbine
- Abhitzedampferzeuger
- Dampfturbine & Wasserdampfkreislauf

als 10.000.000 m³, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung ist unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Weiter wurde nach der Prüfung festgestellt, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien zu besorgen sind. Durch die Gewässerbenutzung werden lokal vorhandene Schutzgüter nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt. Ergebnis der Prüfung ist daher, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Auftrag
gez. Christoph Lichtenberg
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 254-255

bekanntgegeben. Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Arndt
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 255

170 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser durch die Emschergenossenschaft in Gelsenkirchen und Essen

Bezirksregierung Münster Münster, den 1. August 2019
Dezernat 54
Az.: 500-0303823-N830/0071.E

Die Emschergenossenschaft hat einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für Entnahme von Grundwasser in Gelsenkirchen und Essen gestellt. Der Antrag ist am 20.05.2019 bei der Bezirksregierung Münster eingegangen.

Zweck der temporären Gewässerbenutzung ist die Herstellung der Abwasserbehandlungsanlage Stauraumkanal SKU Dickmannsweg einschließlich der Zu- und Ableitungen in Gelsenkirchen und Essen.

Die Gewässerbenutzung wird für eine Entnahmemenge von maximal 29.764 m³ in Essen und für eine Entnahmemenge von maximal 91.322 m³ in Gelsenkirchen über eine Gesamtdauer von 24 Monaten beantragt.

Nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1, Nr. 13.3.3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ist für eine jährliche Grundwasserentnahme von größer 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Prüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien zu erwarten sind. Durch die Gewässerbenutzung werden lokal vorhandene Schutzgüter nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Die Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG hiermit

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster